

Verordnung betreffend das Arbeitsgericht *

Vom 19. September 1989 (Stand 1. Juli 2016)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf § 23 des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 3. Juni 2015 ¹⁾, *

beschliesst:

§ 1 *

¹ Zum Zweck der Aufstellung des Arbeitsgerichts werden folgende Berufsgruppen gebildet:

Gruppe 1	Bau, Immobilien, Reinigung, Gewerbe und Industrie (soweit nicht anderweitig eingeteilt)
Gruppe 2	Gastgewerbe
Gruppe 3	Handel, Verwaltung, Verkauf, Elektronische Datenverarbeitung (EDV), Chemische Industrie
Gruppe 4	Transport, Autogewerbe
Gruppe 5	Gesundheit und Erziehung
Gruppe 6	Medien, Theater, Druck und Papier

§ 2

¹ Angehörige von Berufsarten, welche in die unter § 1 aufgezählten Gruppen nicht eingereiht sind, werden vom Vorsitzenden des Arbeitsgerichts derjenigen Gruppe zugewiesen, welche der Natur des betreffenden Berufs entspricht. Dabei finden sowohl die Richtlinien des zuständigen Bundesamtes als auch die in Basel-Stadt bestehenden Gesamtarbeits- und Normalarbeitsverträge Berücksichtigung. Die Richterinnen und Richter können ausnahmsweise auch in anderen Gruppen eingesetzt werden. *

² Sämtliche Berufsbezeichnungen gelten für männliche und weibliche Berufsangehörige.

§ 3 *

¹ Für die Gruppen 1, 2 und 3 sind je fünf Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, für die übrigen Gruppen je drei Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer als Richterinnen und Richter zu wählen.

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam. ²⁾

Die Verordnung vom 13. November 1984 betreffend die Gewerblichen Schiedsgerichte wird aufgehoben.

¹⁾ SG 154.100. Siehe jetzt die §§ 4–4h dieses Gesetzes.

²⁾ Wirksam seit 5. 10. 1989.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
19.09.1989	05.10.1989	Erlass	Erstfassung	KB 04.10.1989
11.03.2002	01.07.2003	§ 3	totalrevidiert	-
21.12.2010	01.01.2011	Erlasstitel	geändert	-
21.12.2010	01.01.2011	§ 1	totalrevidiert	-
21.12.2010	01.01.2011	§ 2 Abs. 1	geändert	-
28.06.2016	01.07.2016	Ingress	geändert	KB 02.07.2016

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	19.09.1989	05.10.1989	Erstfassung	KB 04.10.1989
Erlasstitel	21.12.2010	01.01.2011	geändert	-
Ingress	28.06.2016	01.07.2016	geändert	KB 02.07.2016
§ 1	21.12.2010	01.01.2011	totalrevidiert	-
§ 2 Abs. 1	21.12.2010	01.01.2011	geändert	-
§ 3	11.03.2002	01.07.2003	totalrevidiert	-